

## 11.9. Flexibilisierung der buchhalterischen Grundsätze für international strukturierte Unternehmen

In einer internationalen Gruppe ist die Vorgabe standardisierter Buchungsverfahren nichts Ungewöhnliches. Die Anforderungen der ausländischen Muttergesellschaft sind jedoch häufig nur schwer mit den belgischen buchhalterischen Verpflichtungen zu vereinbaren. Besonders die Benutzung des verbindlichen belgischen Kontenrahmens stellt einen hohen Verwaltungsaufwand dar. Eine neue Stellungnahme der KBN sorgt jetzt für Erleichterung...

### **GRUPPENREGELN HABEN VORRANG ...**

In der Regel stecken belgische Tochtergesellschaften von internationalen Gruppen in einer Zwangsjacke buchhalterischer Vorschriften. In vielen Fällen schreibt die ausländische Mutter standardisierte buchhalterische Verfahren vor und hat dabei Konsolidierungsziele im Blick. In Frage kommen etwa spezifische Bewertungsvorschriften für Abschreibungen, die Aktivierung bzw. Nichtaktivierung von Kosten, die Anwendung von Wertminderungen auf Schuldner oder sogar die Bildung von Rückstellungen für ausstehende Kosten.

Ferner wenden internationale Gruppen immer häufiger ERP-Pakete (Enterprise Resource Planning) wie SAP, PeopleSoft oder Microsoft Dynamics an. Für Unternehmen, die außerhalb ihrer eigenen Landesgrenzen aktiv sind, bietet diese Art von Software jedenfalls eine stärkere internationale Dimension (u.a. können verschiedene Sprachen und Währungen, Konsolidierungsmöglichkeiten und MwSt.Kodes verwaltet werden). Nicht selten wird dies mit einer zentralen Verwaltung der allgemeinen Buchhaltungskonten verbunden. Ein derart harmonisierter Kontenrahmen hat zur Folge, dass nur noch ein Kontenplan für alle Unternehmen der Gruppe aufgestellt wird. Zusätzliche Konten können nur mit Zustimmung der Muttergesellschaft angelegt werden. Natürlich bedeutet dies eine erhebliche Effizienzsteigerung durch die Erstellung einer zusammenfassenden Konzernbilanz.

### **... STEHEN ABER HÄUFIG IM WIDERSPRUCH ZU BELGISCHEN GAAP.**

Wie hinlänglich bekannt, gilt in Belgien jedoch ein gesetzlich vorgeschriebener Kontenplan für die Buchführung (KE vom 12.9.1983, B.S. vom 29.9.1983). Andere Länder wie, etwa die Niederlande, haben weniger strenge Vorschriften. In Belgien niedergelassene Tochtergesellschaften sind daher verpflichtet, den vorgegebenen Kontenplan in der einen oder anderen Form dem belgischen Mindestkonteneinheitsplan (MKP) anzupassen.

Die Kommission für buchhalterische Normen wurde schon früher mehrfach gebeten, sich zu dieser Problematik zu äußern (siehe u.a. Stellungnahmen KBN R100/2 und R100/3 auf <http://www.cnc-cbn.be/>).

Obschon die Kommission es ursprünglich vorgezogen hatte, mit einem einzigen Kontenrahmen zu arbeiten, erhob sie in ihrer Stellungnahme R100/3 keine grundsätzlichen Einwände mehr gegen die Verwendung eines doppelten Kontenrahmens. Das bedeutet eine mehrfache Kodierung der Konten, wobei die erste Kodierung nach den Vorschriften der Muttergesellschaft erfolgt und die zweite dem M KP entspricht.

Allerdings galt als Mindestvoraussetzung, dass die Summe der Debit- und Kreditbewegungen für jedes Konto einmal im Monat vom allgemeinen Kontenrahmen umgebucht wurde und dass sowohl die Basistransaktionen als auch die Belege entweder über eine unmittelbare oder mittelbare, in jedem Fall aber über eine strukturelle Verknüpfung zwischen beiden Kontenrahmen zurückverfolgt werden konnte (KBN Stellungnahme R100/3, Bulletin KBN 6. Januar 1980, 20-21).

### **DIE ZUNEHMENDE VERWENDUNG EINHEITLICHER SOFTWARE ...**

Die voranschreitende Globalisierung unserer Wirtschaft und die zunehmende Verwendung einheitlicher Buchhaltungssoftware führen dazu, dass die Kommission immer wieder bezüglich des immerhin hohen Verwaltungsaufwands für internationale Unternehmen angerufen wird.

Da potenzielle Investoren, die auf internationalen oder ausländischen Kapitalmärkten aktiv sind, häufig von diesen strengen Vorschriften abgeschreckt werden, sorgt die Kommission jetzt für eine willkommene Flexibilisierung (KBN Stellungnahme 2010/20 v. 10.11.2010).

### **... WIRD JETZT EBENFALLS ANERKANNT UND SORGT FÜR ERLEICHTERUNG.**

Ab sofort darf ein Unternehmen einen Kontenplan benutzen, der vom MKP abweicht, unter der Voraussetzung, dass es jederzeit in der Lage ist, eine Überleitungstabelle und eine Saldenbilanz vorzulegen, die gemäß den Vorschriften des KE vom 12.9.1983 über den MKP erstellt wurde, wobei die Pflicht zur Eins-zu-eins-Verknüpfung entfällt.

Die Verpflichtung, eine Eins-zu-eins-Verknüpfung zu beachten, hatte zur Folge, dass es für jedes ausländische Konto ein Konto gab, das dem MKP entsprach, und umgekehrt.

Konkret bedeutet dies, dass es anhand der erwähnten Überleitungstabelle möglich sein muss, ein bestehendes MKP-Konto mit einem oder mehreren Gruppenkonten zu verknüpfen. Diese Vereinfachung schließt sich an die bereits gängige Praxis an, bei der mit einer in MS Excel angelegten "Mapping-Tabelle" oder mit Buchhaltungssoftware gearbeitet wird, mit der eine sogenannte alternative Bilanz ausgedruckt werden kann.

Ferner muss es möglich sein, für jedes MKP-Hauptbuchkonto einen Überblick mit direktem Verweis auf die entsprechenden Belege abzurufen (dies entspricht Art. 6 unseres Buchhaltungsgesetzes).

Die Überleitungstabelle muss sowohl am Sitz als auch in den wichtigen Buchhaltungsabteilungen der Gruppe für Interessenten bereitgelegt werden.

Die vorstehende Flexibilisierung gilt auch für belgische Mutterunternehmen mit ausländischen Töchtern. Denn auch diese können lokalen Vorschriften unterworfen werden, die von den belgischen buchhalterischen Vorschriften abweichen. Die Kommission betont ferner, dass Unternehmen auch künftig die gesetzlichen Bestimmungen über den Sprachengebrauch beachten müssen (z.B. bei den gültigen Kontobezeichnungen).

DIRK VANDENDAELE  
[dirk.vandendaele@bdo.be](mailto:dirk.vandendaele@bdo.be)  
BDO Accounting & Reporting  
BDO Rundschreiben Nr. 1 - 2011